

Rheinbach, 19.12.2016

Eingang 20.12.2016

Herrn
Bürgermeister Stefan Raetz
Schweigelstr. 23

53359 Rheinbach

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW und § 5 der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stelle ich den folgenden Bürgerantrag:

Der Rat der Stadt Rheinbach möge beschließen:

„Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechtsansprüche noch nicht anerkannter Asylsuchender (Flüchtlinge) auf Einführung einer Gesundheitskarte zu gewährleisten. Soweit sich in diesem Zusammenhang ergibt, dass damit eine Trennung zwischen Flüchtlingen, die sich seit mehr als 15 Monaten in Deutschland aufhalten oder nicht, nicht sinnvoll ist, wird die Stadtverwaltung aufgefordert, unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, um die umfassende Einführung einer Gesundheitskarte für Flüchtlinge zu ermöglichen. Die Stadtverwaltung wird weiter aufgefordert, die Rechtsansprüche dieser Personengruppe (Aufenthalt über 15 Monate in Deutschland) im Hinblick auf das SGB XII sicherzustellen

und die Differenz zur bisherigen Auszahlung nach dem AsylbewLG unaufgefordert auszugleichen.“

Begründung

Zwar hat der Rat in seiner Sitzung am 12.12.2016 die Einführung einer Gesundheitskarte für Flüchtlinge abgelehnt. Allerdings steht zu befürchten, dass sowohl der zuvor befasste Hauptausschuss als auch der Rat dabei nicht die entsprechenden Rechtsansprüche nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz im Blick hatten.

Nach meiner Rechtauffassung stehen Flüchtlingen, die sich seit 15 Monaten im Bundesgebiet aufhalten, Leistungen nach dem SGB XII in Verbindung mit § 264 SGB V zu. Die Vorschrift im Asylbewerberleistungsgesetz lautet wie folgt:

§ 2 Leistungen in besonderen Fällen

- (1) Abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.
- (2) Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach Absatz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft bestimmt die zuständige Behörde die Form der Leistung auf Grund der örtlichen Umstände.
- (3) Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach Absatz 1 auch dann, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach Absatz 1 erhält.

Es trifft somit zu, was im Beschlussvorschlag zur Ratssitzung am 12.12.2016 seitens der Stadtverwaltung vorgebracht wurde (Vorlage Nr.: BV/0803/2016):

„Danach wird der Stadt Rheinbach wie auch anderen kreisangehörigen Gemeinden **ein Wahlrecht** in der Krankenhilfe **bei der Personengruppe mit einer Aufenthaltsdauer von bis zu 15 Monaten eingeräumt**, dass innerhalb von zwei verschiedenen Solidargemeinschaften (1) über Behandlungsscheine oder (2) mittels der elektronischen Gesundheitskarte abgerechnet werden kann.“

Daraus ergibt sich dann aber doch wohl logischerweise im Gegenschluss, dass ein solches Wahlrecht **ab 15 Monaten** gerade nicht mehr gegeben ist. Daher stellt sich die Frage, ob Flüchtlinge, die eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von mehr als 15 Monaten nachweisen können, in Rheinbach weiterhin auf Behandlungsscheine verwiesen werden. Wie verhält sich dieses Verwaltungshandeln gegenüber den gesetzlichen Rechtsansprüchen?

Auch dieses Verwaltungshandeln seitens der Stadtverwaltung Rheinbach würde aus meiner rechtlichen Sichtweise ein kommunalaufsichtsrechtliches Vorgehen rechtfertigen. Dies wäre nicht die erste kommunalaufsichtsrechtliche Maßnahme gegen die Stadt Rheinbach zum Thema Flüchtlinge.

Wie steht dies in Einklang mit den Inhalten der Rheinbach Erklärung, dass Rat und Verwaltung „alles in ihren Kräften stehende tun“ diese Menschen „angemessen zu versorgen und zu betreuen“? Wenn die Rechtslage klare Ansprüche gewährt, ist ein Abweichen sicher nicht geeignet als „angemessene Versorgung“ zu gelten.

Wenn es rechtlich zutrifft, dass Leistungsberechtigte, nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland neben den sonstigen Leistungen nach SGB XII (höhere Bedarfssätze) auch ein Anspruch auf die Gesundheitskarte zusteht, wird dies für eine Vielzahl von Flüchtlingen in Rheinbach der Fall sein. Es ist zu vermuten, dass ein Teil der Flüchtlinge, die sich derzeit in Rheinbach aufhalten, demnächst eine Anerkennung erhalten wird und dann – da nicht mehr dem AsylbewLG unterfallend – einen Anspruch auf die Gesundheitskarte erwirbt.

Andererseits dürfte eine große Zahl von Flüchtlingen in Rheinbach auch eine Ablehnung erhalten, ggf. mit längerem weiteren Aufenthalt in Rheinbach, da zum einen das Ausländeramt in Siegburg völlig überlastet erscheint und zum anderen einige der Entscheidungen des BAMF sicher rechtlich überprüft werden.

Es wäre deshalb von Interesse, zu erfahren, wie viele der derzeit in Rheinbach ansässigen Flüchtlinge, die noch keine Anerkennung erhalten haben, länger als 15 Monate im Bundesgebiet sind. Da in 2016 nahezu keine Zuweisungen erfolgt sind, dürfte die Zahl derer, die schon länger als 15 Monate in Deutschland sind, zunehmen.

Wenn es richtig ist, dass für diese Gruppe ein Rechtsanspruch auf die Gesundheitskarte besteht, dann wäre der Aufwand, der hierfür betrieben werden muss, sicher Grund genug erneut zu überlegen, ob dann nicht die Gesundheitskarte für alle Flüchtlinge eingeführt werden sollte. Es dürfte auch wirtschaftlich unsinnig sein, das Verfahren nur auf diejenigen zu begrenzen, die seit mehr

als 15 Monaten im Inland sind, da die Zahl täglich steigen wird und die Zahl derjenigen, die noch keine 15 Monate in Deutschland (nicht in Rheinbach) sind demnächst gegen Null tendieren wird. Da diese Rechtslage auch schon vor Beschlussfassung des Hauptausschusses und des Rates bestand, fragt sich, warum dieser Gesichtspunkt bislang völlig außer Acht gelassen worden ist.

Diese Argumentation gilt auch für die Berechnung der Regelbedarfssätze. Wer länger als 15 Monate in Deutschland ist, muss nach meiner Auffassung nach SGB XII behandelt werden. Viele Flüchtlinge (Familien) erhalten aber auch nach einer Aufenthaltsdauer von mehr als 15 Monaten in Rheinbach lediglich Leistungen nach dem AsylbewLG. Dies erscheint rechtswidrig. Warum wird hier – anders als z.B. in Meckenheim – nicht nach der geltenden Rechtslage verfahren?

Da bereits wertvolle Zeit und Fristen verstrichen sind, sollte die Stadtverwaltung aufgefordert werden, schnellstmöglich für eine gesetzeskonforme Vorgehensweise zu sorgen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Soweit im Hinblick auf das Leistungsrecht zu geringe Auszahlungen erfolgt sind, sollten diese „Unterzahlungen“ unverzüglich auch rückwirkend ausgeglichen werden.

Auch diesbezüglich verweise ich nochmals auf die Rheinbacher Erklärung: Dort ist die Rede davon, dass Rat und Verwaltung alles in ihren Kräften stehende tun werden, diese Menschen angemessen zu versorgen. Angemessen bedeutet für mich aber zumindest nach den gesetzlichen Ansprüchen. In der Rheinbacher Erklärung heißt es weiter, dass Rat und Verwaltung mit Transparenz und Offenheit agieren wollen. Für Flüchtlinge ist aber aus ihren Leistungsbescheiden – die im Frühjahr auch erst durch einen Bürgerantrag „angemahnt“ werden mussten – weder ersichtlich, auf welcher Rechtsgrundlage die Leistung erfolgt, noch wie sich die Abzüge begründen. Es wäre wünschenswert, wenn die betroffenen Flüchtlinge faktisch die ihnen zustehenden Leistungen nach dem SGB XII erhalten würden und im Bescheid auch nachvollziehen könnten, welche Abzüge konkret von diesen Regelbedarfen vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hinweis: Obwohl ich diesen Antrag in meiner Tätigkeit als ehrenamtlicher Flüchtlingshelfer stelle, weise ich aus gegebenem Anlass und der besonderen Empfindlichkeit von Stadtverwaltung und „Teamleitung“ des Helferkreises darauf hin, dass ich nicht in Namen des Flüchtlingshelferkreises spreche, sondern als privater Bürger. Der Stadt sind die „Sprecher“ der Flüchtlingshelferkreises (oder Teamleitung) hinlänglich bekannt.

Meiner Ansicht nach lässt sich daraus, als Sprecher oder Teamleitung zu agieren, kein Alleinvertretungsrecht ableiten, da der Flüchtlingshelferkreis nicht als Verein organisiert ist und es somit jedem Helfer im Flüchtlingshelferkreis frei steht, für den Helferkreis zu sprechen. Abstimmungen bei informellen Flüchtlingshelfertreffen legitimieren hier weder entsprechend gewählte „Teamleiter“ noch binden sie die vielen Helfer, die in der Regel an diesen Treffen überhaupt nicht teilnehmen. Insoweit macht es aus meiner Sicht keinerlei Unterschied, ob eine Person als „Mitglied“ des Helferkreises spricht oder als „gewählter Sprecher“.

Wegen der in der Vergangenheit erkennbar gewordenen extremen Empfindlichkeiten möchte ich hier deshalb ausdrücklich klarstellen, dass ich den Helferkreis weder vertreten und nicht in seinem Namen sprechen kann.